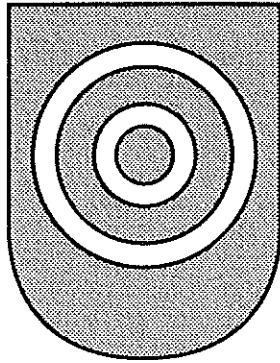


Einheitsgemeinde Berlingen



Feuerschutz- reglement

Ausgabe 1995

FEUERSCHUTZREGLEMENT

der Gemeinde Berlingen

vom 12. Dezember 1994

In Anwendung von § 3 Abs. 2 des Feuerschutzgesetzes vom 19. Januar 1994 erlässt die Gemeindeversammlung folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|-----------|---|
| Zweck | § 1. Der Feuerschutz hat die Aufgabe, Schadenfeuer zu verhindern und zu bekämpfen. |
| Grundsatz | § 2. ¹ Der Feuerschutz ist Sache der Gemeinde, soweit das Feuerschutzgesetz nicht bestimmte Aufgaben dem Kanton vorbehält.

² Die Gemeinde führt zu diesem Zweck ein Feuerschutzamt und eine Feuerwehr. |
| Aufsicht | § 3. Der Feuerschutz steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Dieser wählt für die unmittelbare Beaufsichtigung die Feuerschutzkommission. |
| Organe | § 4. Organe des Feuerschutzes sind:

1. die Feuerschutzkommission;
2. das Feuerschutzamt;
3. die Feuerwehr. |

B. Feuerschutzkommission

Feuerschutz-
kommission

§ 5. ¹ Die Feuerschutzkommission wird vom Gemeinderat auf die Amtsdauer der Gemeindebehörden gewählt.

² Die Feuerschutzkommission besteht aus

1. einem Mitglied des Gemeinderates (als Präsident);
2. dem Feuerschutzbeamten / der Feuerschutzbeamtin
3. dem Kommandanten der Feuerwehr
4. einem weiteren Mitglied der Feuerwehr
5. dem Zivilschutzchef;
6. einem Sekretär / einer Sekretärin

Der Sekretär / die Sekretärin führt das Protokoll; er / sie hat beratende Stimme.

Der Präsident muss Mitglied des Gemeinderates sein.

Aufgaben,
Kompetenzen

§ 6. Die Feuerschutzkommission vollzieht die Feuerschutzgesetzgebung. Sie hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Antrag an den Gemeinderat für das Budget;
2. Antrag an den Gemeinderat für Investitionen;
3. Antrag an den Gemeinderat über die Höhe der Ersatzabgabe, den Sold und den Kaminfegertarif;
4. Antrag an den Gemeinderat für die Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters sowie für die Beförderung der Offiziere;
5. Beförderung des übrigen Feuerwehrekaders;
6. Antrag an den Gemeinderat auf Befreiung von der Feuerwehrplicht;
7. Einteilung und Entlassung der dienstleistenden Feuerwehrpflichtigen
8. Organisation der Feuerwehr
9. Genehmigung des jährlichen Übungsplanes
10. Verfügung von Disziplinarstrafen wegen Verletzung von Dienstpflichten
11. Abschluss der gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungen;
12. Antrag an den Gemeinderat für die Erteilung der Kaminfegerkonzession;
13. Meldung von Änderungen im Kommando an die Gebäudeversicherung, das Bezirksamt und andere interessierte Instanzen.

C. Feuerschutzamt

- Feuerschutz-
bewilligung, Ab-
nahmekontrolle
- § 7. ¹ Das Feuerschutzamt beurteilt alle feuerschutzrelevanten Baugesuche, die nicht in die Zuständigkeit des Kantons fallen.
- ² Es verfügt die Feuerschutzaufgaben und kontrolliert am Rohbau und nach Bauabschluss deren Einhaltung gemäss § 13 des Feuerschutzgesetzes.
- Feuerschutz-
Kontrolle
- § 8. ¹ Der Kaminfeger prüft bei seiner Arbeit die Einhaltung der Feuerschutzvorschriften und bringt Mängel unverzüglich dem Feuerschutzamt zur Anzeige.
- ² Dieses ordnet die Behebung der Mängel an.

D. Feuerwehr

I. Aufgaben

- Aufgabe
- § 9. Die Feuerwehr hat bei Gefährdung von Personen, Tieren und Sachwerten durch Schadenereignisse unverzüglich Hilfe zu leisten.
- Kommandant
- § 10. ¹ Der Feuerwehrkommandant wahrt die Interessen der Feuerwehr, vertritt diese nach aussen und führt die Beschlüsse der vorgesetzten Behörden aus.
- ² Der Feuerwehrkommandant befindet über alle Angelegenheiten der Feuerwehr, die nicht einer andern Instanz vorbehalten sind.
- Vorschriften
- § 11. Vorbehältlich der Bestimmungen dieses Reglementes gelten für den Dienstbetrieb und die Ausrüstung die Richtlinien des Schweizerischen Feuerwehrverbandes.

II. Feuerwehrpflicht

- Pflicht § 12. ¹ Die Feuerwehrpflicht beginnt mit dem Jahr in welchem das 20. Altersjahr vollendet wird und endet mit dem Jahr in welchem das 52. Altersjahr vollendet wird.
- ² Bei rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe besteht die Feuerwehrpflicht nur für einen Ehegatten.
- ³ Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in welchem der ältere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 52. Altersjahr vollendet hat.
- Erfüllung der Pflicht § 13. ¹ Die Feuerwehrpflicht wird durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch die Leistung einer jährlichen Ersatzabgabe erfüllt.
- ² Die Feuerschutzkommission entscheidet, wer Dienst und wer Ersatzabgabe zu leisten hat.
- ³ Massgebend für den Entscheid sind die Verfügbarkeit und die persönliche Eignung des Pflichtigen sowie der erforderliche Bestand der Feuerwehr.
- Befreiung § 14. ¹ IV-Bezüger sind von der Feuerwehrpflicht befreit:
- ² Über weitere Befreiungen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.
- ³ Wer nachweisbar 25 Jahre Feuerwehrdienst in der Schweiz geleistet hat, kann Anspruch erheben auf Entlassung ohne nachherige Ersatzpflicht.
- Ersatzabgabe § 15. ¹ Die Ersatzabgabe beträgt 15 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.-- und höchstens Fr. 300.--.
- ² Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für Feuerschutzaufgaben zu verwenden.

³ Wenn die/der Dienstpflichtige nicht mindestens an 4 Übungen teilgenommen hat, muss er/sie – nebst der verfügten Disziplinarstrafe – auch die Feuerwehrrersatzabgabe bezahlen.

III. Dienstpflichten

Alarm	§ 16.	Bei Alarm ist unverzüglich gemäss den Einsatzbefehlen auszurücken.
Feuerwehrdienst	§ 17.	Die Mitglieder der Feuerwehr bestehen jährlich mindestens folgende Anzahl Übungen: <ol style="list-style-type: none"> 1. Kader : 10 2. Mannschaft : 6
Entschuldigungsgründe	§ 18.	¹ Der Besuch von Übungen und Kursen ist obligatorisch. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaftsurlaub, Militär- und Zivilschutzdienst sowie andere wichtige Gründe. ² Entschuldigungen sind schriftlich und begründet, wenn möglich vor der Übung, spätestens aber innert 48 Stunden nach versäumtem Aufgebot oder Rückkehr einzureichen.
Sorgfaltspflicht	§ 19.	Das Feuerwehrmaterial ist sorgfältig zu behandeln. Für mutwillige Beschädigung haftet der Verursacher.
Pflichtenheft	§ 20.	Der Feuerwehrkommandant kann für bestimmte Aufgaben Pflichtenhefte erstellen.
Übrige Anordnungen	§ 21.	Schriftlichen und mündlichen Anordnungen der Vorgesetzten ist Folge zu leisten.

IV. Disziplinarstrafen, Kosten

- Disziplinarstrafen § 22. Die Verletzung von Dienstpflichten kann durch die Feuerschutzkommission mit einem Verweis, einer Busse bis zu 500 Franken oder mit dem Ausschluss aus der Feuerwehr geahndet werden.
- Kosten § 23. ¹ Einsätze der Feuerwehr im Zusammenhang mit den bei der Gebäudeversicherung gedeckten Feuer- und Elementarschäden sind unentgeltlich.
- ² Die übrigen Einsätze werden dem Verursacher oder dem Auftraggeber in Rechnung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Feuerschutzkommission.

E. Schlussbestimmungen

- Rechtsmittel § 24. Gegen Entscheide der Feuerschutzorgane kann innert 30 Tagen Rekurs beim Gemeinderat erhoben werden.
- Inkrafttreten § 25. ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das zuständige Departement auf 1. Januar 1995 in Kraft.
- ² Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Reglement vom 15. August / 17. Oktober 1978 aufgehoben.

Beschluss der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 1994

Der Gemeindeammann :

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigung durch das Departement :



Telefon 052 761 15 38
Fax 052 761 15 43
Internet www.berlingen.ch
E-Mail info@berlingen.ch
Abteilung
Datum Dezember 2003

Änderung des Feuerschutzreglementes der Politischen Gemeinde Berlingen

An der **Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 1999** wurden folgende Änderungen des Feuerschutzreglementes beschlossen:

Art. 12, Abs. 1 (Änderung):

Die Feuerwehrpflicht beginnt am 01. Januar nach dem vollendeten 20. Altersjahr und endet am 31. Dezember nach vollendetem 50. Altersjahr.

Art. 12, Abs. 3 (Änderung):

Die Feuerwehrpflicht für Ehegatten beginnt in dem Jahr, in welchem der jüngere Partner das 20. Altersjahr vollendet hat und endet in dem Jahr, in dem der ältere Partner das 50. Altersjahr vollendet hat.

Art. 12, Abs. 4 (neu)

Funktionsträger können bei Bedarf und nach gegenseitiger Absprache weiterhin freiwillig Feuerwehrdienst leisten.

Art. 15, Abs. 1 (Änderung):

Die Ersatzabgabe beträgt 18 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 400.00.

An der **Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2003** wurde folgende Änderung des Feuerschutzreglementes beschlossen:

Art. 15, Abs. 1 (Änderung):

Die Ersatzabgabe beträgt 18 % der einfachen Staatssteuer, mindestens aber Fr. 50.00 und höchstens Fr. 500.00.

**Gemeindeverwaltung
Berlingen**



Franziska Keller
Gemeindeschreiberin